

17.10.24

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

Punkt 41 der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2024 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss grundlegend zu überarbeiten:

Begründung:

Der Handlungsbedarf in der Migrationspolitik ist heute dringender denn je. In den Augen der Bevölkerung steht die Funktionsfähigkeit unseres Gemeinwesens in Frage. Erst recht nach den schrecklichen Ereignissen von Mannheim und Solingen ist eine Zeitenwende in der Migrationspolitik überfällig. Dem wird das Sicherheitspaket der Regierungskoalition aber nicht gerecht. Insbesondere nachfolgende Punkte sind unmittelbar und unverzüglich umzusetzen:

- Die Umgehung der geltenden Dublin-Regelungen durch andere EU-Mitgliedstaaten darf nicht länger tatenlos hingenommen werden. Flüchtlinge an den deutschen Landgrenzen kommen ausnahmslos aus sicheren Drittstaaten. Sie müssen zukünftig – wie es Grundgesetz und deutsches Recht vorsehen und solange das europäische Recht ins Leere läuft – auch dann an den Binnengrenzen zurückgewiesen werden, wenn sie ein Asylersuchen äußern. Sollte die Bundesregierung anders als der Bundesrat der Auffassung sein, dass es dazu weiterer rechtlicher Regelungen bedarf, sind diese zu schaffen.
- Ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder, die nicht abgeschoben werden können, sind in Sofort-Arrest zu nehmen und zwar solange, bis sie freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren.
- Wer die Rechtsordnung missachtet und Straftaten begeht, der muss mit leistungsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Auch eine fehlende Bleibeperspektive muss sich bei der Höhe der Leistungen widerspiegeln. Leistungen an

...

Straftäter und Ausreisepflichtige sind auf das sogenannte physische Existenzminimum zu kürzen.

- Die Nutzung einer Bezahlkarte muss verpflichtend sein, der mit der Bezahlkarte abhebbare Betrag muss auf 50 Euro pro Monat gedeckelt werden.
- Neuzugehende Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine müssen wieder leistungsbe-rechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz statt nach dem Sozialgeszt-buch Zweites oder Zwölftes Buch sein.
- Der Bund muss die Länder bei der Rückführung stärker entlasten und umge-hend in eigener Verantwortung Bundesausreisezentren errichten und betrei-ben. Ausreisepflichtige Personen, die in ihr Herkunftsland rückgeführt wer-den können, sind von dort unmittelbar abzuschieben. Ein erstes Bundesaus-reisezentrum sollte als kraftvolles Signal in der Bundeshauptstadt errichtet werden.
- Schwere Straftäter und Gefährder haben ihr Bleiberecht in Deutschland ver-wirkt. Personen, die wiederholt gegen unsere Gesetze verstoßen, müssen ih-ren Schutzstatus verlieren und abgeschoben werden. Wir werden unsere Wer-te und Normen durchsetzen. Wer das nicht grundlegend akzeptieren will, ver-dient unsere sozialpolitischen Anstrengungen nicht. Auch Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien dürfen kein Tabu sein. Soweit erforderlich, sind hierfür auch Verhandlungen mit den Taliban und dem Assad-Regime zu füh-ren. Zudem muss das Rechtsinstitut des Subsidiären Schutzes dringend re-formiert werden. Es müssen neue, zeitgemäße Lösungen im Umgang mit Bürgerkriegsflüchtlingen gefunden werden.
- Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 27. Juni 2024 (Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts) ist rückgängig zu machen. Insbesondere muss die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbür-gerungen unverzüglich aufgehoben werden. Fortgelten soll allerdings die Verpflichtung, dass Einbürgerungsbewerber sich weiterhin zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Un-rechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Le-bens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen müssen.
- Jedenfalls sind alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, damit Deutsche, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden.
- Durch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist zum einen klarzustellen, dass Falschangaben beim Bekenntnis zur freiheitlichen demo-kratischen Grundordnung (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1 StAG) im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben konsequent zur Rücknahme der Einbür-gerung nach § 35 StAG führen, sowie zum anderen § 10 StAG um das Erfor-dernis einer schriftlichen Bestätigung und Archivierung der abzugebenden Erklärungen zu den abgefragten Sachverhalten um die Abfrage zur Mitglied-schaft in oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereini-gung zu erweitern. Dieser Tatbestand ist auch als Ausschlussgrund für eine

Einbürgerung in § 11 Satz 1 Nummer. 1 vierte Alternative StAG aufzunehmen.

- Jedenfalls ist des Weiteren das Staatsbürgerschaftsrecht so zu überarbeiten, dass vorübergehende humanitäre Aufenthalte nicht unmittelbar zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft führen können. Dazu ist die Dauer eines vorübergehenden Schutzes in Deutschland nicht länger als Aufenthaltsdauer im Inland, die für die Einbürgerung notwendig ist, anzurechnen, das heißt in § 10 StAG ist demnach aufzunehmen, dass vorübergehende humanitäre Aufenthaltsrechte nicht als „gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ gelten.
- Auch die nun vorgesehenen Änderungen im Waffenrecht sind abzulehnen, da sie vom tiefen Misstrauen gegenüber legalen Waffenbesitzern geprägt sind. Es handelt sich um bloße Symbolpolitik. Tatsächlich hätte keine der vorgesehenen Maßnahmen die Taten von Mannheim und Solingen verhindert.